

## Anlage D.4

## Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit

### nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII

(in der Fassung 02.03.2023, Preiskalkulation Stand 2023)

#### Leistungsangebote:

- a) Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als **ambulantes** Angebot,
  - am Übergang Schule-Beruf,
  - als Ergänzung einer schulischen oder beruflichen Berufsvorbereitung oder -ausbildung/-qualifizierung.
- b) Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsorientierung** als teilstationäres Angebot.
- c) Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsvorbereitung** als teilstationäres Angebot.
- d) Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsausbildung** als teilstationäres Angebot.
- e) Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/begleitete **Wohnformen** in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung.

Die Angebote sind im Einzelfall kombinierbar und können aufeinander aufbauen.

#### Präambel:

Bewusst angesiedelt im SGB VIII zielt die Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe auf mehr als nur die berufliche Teilhabe und grenzt sich damit auch in ihrer originären Zielrichtung gegenüber den anderen Gesetzesgrundlagen wie dem SGB II (Überwindung der Hilfebedürftigkeit) und des SGB III (Vermeidung von Arbeitslosigkeit) ab. Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe stellt mit den ihr eigenen Instrumenten auf eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung ab, bei der die Einmündung in Arbeit einen Teilaspekt darstellt. Dieser Anspruch steht im Vordergrund, hierüber wird gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe hergestellt. Flexibilisierung, Globalisierung und zunehmende Digitalisierung führten zur Herausbildung von segmentierten Arbeitsmärkten. Die sich hieraus ergebenden Probleme des heutigen Arbeitsmarktes haben längst die jungen Menschen erreicht. In dem Maße, wie sich die Jugendphase verändert, verändern sich auch die Anforderungen an eine Jugendberufshilfe, deren primäres Ziel die gesellschaftliche Teilhabe durch den Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen darstellt. Eine zukunftsorientierte Jugendberufshilfe muss sich auf die Anforderungen des Erwachsenenwerdens mit allen sich daraus ergebenden Fragen und Teilaspekten einlassen und gemeinsam mit den jungen Menschen Antworten finden.

**Zielgruppe** der Jugendberufshilfe sind Jugendliche und junge Erwachsene (im Folgenden „junge Menschen“) mit einem besonderen Unterstützungsbedarf auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, bei denen der Verbleib in der Schule bzw. der Übergang von der Schule in Ausbildung und Arbeit gefährdet ist. In der Regel sind die jungen Menschen zu Beginn des Leistungsangebotes im Alter zwischen 16 und 21 Jahren, können im Bedarfsfall aber auch jünger oder bis zu 27 Jahren alt sein.

**Soziale Benachteiligungen** sind u.a. gekennzeichnet durch:

- fehlender Schulabschluss nach Erfüllung der Schulpflicht,
- Ausbildungs-, Maßnahmeabbruch, Langzeitarbeitslosigkeit,
- Sozialisationsdefizite in Bezug auf Kommunikations- und Ausdrucksfähigkeit, Teamkompetenz, Leistungsbereitschaft, Selbstkompetenz, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Reflexionsvermögen, Frustrationstoleranz usw.,
- besondere soziale Schwierigkeiten oder Notlagen (z.B. Verschuldung, Wohnungslosigkeit, unsicherer Aufenthaltsstatus),
- Sprach- und Verständigungsschwierigkeiten,
- schwierige „familiäre“ Konstellationen bzw. Entwicklungen (z.B. Sucht-, Armut-, Gewalterfahrungen),
- frühe Elternschaft mit fehlender Unterstützung in der Familie,
- Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und/oder der sexuellen Orientierung und phänotypischen Merkmalen und
- Hafterfahrung delinquentes Verhalten.

**Individuelle Beeinträchtigungen** sind u.a. gekennzeichnet durch:

- Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen (Legasthenie, funktionaler Analphabetismus, Dyskalkulie usw.),
- Entwicklungsstörungen,
- körperliche Behinderungen und
- Suchtverhalten, Persönlichkeitsstörungen und andere psychische Erkrankungen und chronische Erkrankungen.

Die Angebote der Jugendberufshilfe bieten inklusive Lösungen und sind arbeitsweltbezogen zu gestalten, um den Übergang der jungen Menschen in die Arbeitswelt zu erleichtern. Sie sind im Rahmen eines Jugendberufshilfeplans zu ermitteln und festzulegen.

Die Angebote der Jugendberufshilfe sind bei vorliegendem Bedarf als Bestandteil einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) als sozialpädagogische Hilfe für die weitere Persönlichkeitsentwicklung zu gewähren.

Wenn Ressourcen durch Dritte (z.B. Leistungsträger nach dem SGB II und SGB III) zur Verfügung gestellt werden, können die entsprechenden Aufwendungen der Jugendhilfe reduziert werden oder entfallen.

Gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. Im Vorfeld ist die Jugendberufshilfeplanung in Art und Umfang auf die individuellen Bedarfe und die erforderliche Planungslogistik abzustimmen.

Die Leistungen der Jugendberufshilfe werden in verschiedenen Settings, auch in Kombination mit anderen Leistungsträgern außerhalb der Jugendhilfe erbracht. Die ambulanten Leistungen (Leistungsbereich a)) werden hierbei entweder als Fachleistungsstunde (FLS) oder anteilig als kontingente Betreuungsstunden im Rahmen einer Finanzierung mit Dritten gewährt.

### **Zielstellungen:**

- Ausgleich sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung am Übergang in Ausbildung und Arbeit.
- Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der Ausbildungs-/Beschäftigungsfähigkeit zur sozialen und beruflichen Teilhabe.
- Befähigung zur eigenständigen und selbstbestimmten Wahrnehmung bestehender gesellschaftlicher Unterstützungssysteme.
- Bereitstellung von individueller, flexibler, aufeinander aufbauender sozialpädagogischer Unterstützung und Hilfe.

### **Organisationsformen:**

Die Erbringung der Leistungen erfolgt in individuellen und in gruppenbezogenen Settings entsprechend der einzelnen Leistungsmodulen. Die Ausgestaltung der pädagogischen Leistungen orientiert sich am jeweiligen Hilfebedarf. Sie werden im Jugendberufshilfeplan beschrieben und vereinbart. Die Durchführung der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, sowie Qualifikation und Ausbildung erfolgt auf Basis des Konzeptes sowie der Curricula und unterliegt den rechtlichen Vorgaben.

### **Allgemeine Rahmenleistungen für alle Angebotsformen:**

Dazu zählen:

- Mitwirkung am Jugendberufshilfeplan,
- Leitung und Koordination,
- Konzeptionsentwicklung, Dokumentation und Evaluierung,
- Organisation, Anleitung und Kontrolle von Fallbesprechungen,
- Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und mit allen an der Leistung Beteiligten, wie z.B. regionale Standorte der Jugendberufsagentur (JBA) Berlin, den Jugendämtern, Agentur für Arbeit, den Jobcentern, (Berufs-)Schulen, Betrieben, Kammern, Innungen und Verbänden sowie anderen Jugendhilfeeinrichtungen,
- Personalführung und -steuerung,
- Sicherstellung von Fortbildung und Supervision,
- Sicherstellung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und
- optional Auftrags- und Angebotsentwicklung von gewerblichen Leistungen zum Zwecke der beruflichen Qualifizierung.

### **Qualität:**

Vereinbarung und turnusmäßige Überprüfung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität.

Die Vereinbarung der Qualität wird in den angebotsspezifischen Trägerverträgen in einem gesonderten Paragraphen festgehalten. Die Überprüfung und vor allem die Entwicklung von Prozess-, Struktur- und allgemeiner bzw. hilfespezifischer Ergebnisqualität kann durch Gruppendialoge mit mehreren Trägern oder in Form von Einzeldialogen erfolgen.

### **Personal- und Leitungsorganisation:**

Der Leistungserbringer unterliegt dem Fachkräftegebot. Für den zielgerichteten Einsatz ist der Träger verantwortlich. Die Leistungen werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unterschiedlicher Profession erbracht.

Der Träger kann für jeden der in seinem Angebotsspektrum lt. Betriebserlaubnis genehmigten Plätze 4,25 % Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Leistungsbereichen b) bis d) und 4,0 % Stellenanteile für das sozialpädagogisch begleitete Wohnen einsetzen.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden in den Leistungsbereichen b) bis e) Vertretungsmittel in Höhe von 1,0 % der Kosten für pädagogisches Personal angesetzt. Für jede vollbeschäftigte Fachkraft stehen für Fortbildung, externe Supervision und Qualitätsentwicklung finanzielle Mittel entsprechend den jeweils geltenden Beträgen der Senatsverwaltung zur Verfügung.

Der Träger stellt Lehr- und Arbeitsmittel entsprechend dem Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsbedarf und Sachmittel für den Betreuungsaufwand zur Verfügung. Beim Leistungsbereich d) gewährleistet der Träger für die außerbetrieblichen Anteile der Berufsausbildung die Bereitstellung einer anerkannten Ausbildungsstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

### **Leistungsbereich a):**

Sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als eigenständiges **ambulantes Angebot** und in Kombination mit den Leistungsangeboten b) bis d) am Übergang Schule-Beruf, als Ergänzung einer schulischen oder beruflichen Berufsvorbereitung oder -ausbildung/-qualifizierung.

### **Zielgruppe:**

- Junge Menschen am Übergang Schule-Beruf (einschließlich von der Schulpflicht Freigestellte), die vor dem Hintergrund mangelnder persönlicher Reife, einem wenig förderlichen sozialen Umfeld und negativer Lernerfahrungen der Unterstützung in Form einer ambulanten personenbezogenen Betreuung bei der Wahl des für sie geeigneten Berufsfeldes, des passenden Förderangebotes bzw. Betriebes und zur Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung bedürfen.
- Junge Menschen, deren erfolgreicher Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung/Qualifizierung nur mit einer begleitenden sozialpädagogischen Unterstützung in Form einer ambulanten personenbezogenen Betreuung sichergestellt werden kann.
- Junge Menschen mit kognitiven, körperlichen und/oder psychischen Problemlagen bzw. Beeinträchtigungen.
- Junge Menschen spezieller Zielgruppen, die sich aus aktuellen Entwicklungen ergeben.

### **Zielstellungen:**

- Entwicklung einer individuellen, realistischen Berufswege- und Lebensplanung,
- Vorbereitung zur Aufnahme geeigneter Anschlussangebote (einschließlich erster Arbeitsmarkt) und
- Hilfe bei der Bewältigung von Problemen im Lebensumfeld und im betrieblichen Umfeld, die einer schulischen, betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung/Qualifizierung im Wege stehen.

### **Leistungen:**

- Kompetenzermittlung,
- Förderung der Lern- und Leistungsmotivation,
- Stärkung der beruflichen und sozialen Handlungskompetenz,
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Vermittlung von Selbstmanagementfähigkeiten,
- Beratung und Begleitung bei der Bewältigung der Aufgaben der Lebensgestaltung und des Alltags,
- Hilfestellung bei der Vermittlung bzw. beim Übergang in Ausbildung oder Berufstätigkeit,
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung,
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen,
- ggf. zusätzliche notwendige schulische Unterstützung und sprachliche Förderung und
- bei Bedarf für Hilfen der Leistungsangebote/-bereiche nach b) bis d) ergänzende psychologische und therapeutische Zusatz- und Lernangebote.

### **Individuelle Zusatzleistungen:**

In besonderen Einzelfällen können im Jugendberufshilfeplan konkret festgelegte individuelle sächliche Zusatzleistungen vereinbart werden, z.B. für Aufwendungen für Fachbücher, Arbeitskleidung etc.

### **Personal- und Leistungsorganisation:**

Für die jeweilige Leistung ist das entsprechende Fachpersonal einzusetzen.

### **Berechnungsgrundlagen:**

Das Entgelt wird in der Regel im Rahmen von Fachleistungsstunden oder als kontingentierte Betreuungsstunden bei mischfinanzierten Kooperationsangeboten gewährt.

1. Fachleistungsstunde:  
Die Anzahl der im Einzelfall notwendigen Fachleistungsstunden orientiert sich am individuellen Unterstützungs- und Förderbedarf, sie wird im Jugendberufshilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.
2. Mischfinanzierte Kooperationsangebote:  
Diese sind Leistungen der Jugendsozialarbeit, die durch Dritte in den Leistungsbereichen b) bis d) ergänzt werden. Grundlage sind kontingentierte Betreuungsstunden in Höhe von 60 bis 150 Stunden. Ihre Höhe ist abhängig von dem Umfang der Leistungen Dritter.

Die Fachleistungsstundensätze entsprechen den Berechnungen der ambulanten sozialpädagogischen Fachleistungsstunden. Die jeweils geltenden Beträge für ambulante sozialpädagogische Leistungen finden hier Anwendung.

### **Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:**

Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall (z.B. wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung) die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen zu übernehmen.

### **Leistungsbereich b):**

Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsorientierung als teilstationäres Angebot.**

### **Zielgruppe:**

Junge Menschen am Übergang Schule-Beruf (einschließlich von der Schulpflicht Freigestellte), die eine der folgenden Problemlagen aufweisen:

- mangelnde persönliche Reife,
- wenig förderliches soziales Umfeld,
- negative Lernerfahrungen,

• noch keine Orientierung bezüglich ihrer beruflichen Fähigkeiten und Interessen und bei denen daher die Notwendigkeit einer besonderen Unterstützung in Form eines teilstationären Angebotes angezeigt ist. Darüber hinaus benötigen sie Unterstützung bei der Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensführung.

Junge Menschen mit kognitiven, körperlichen und/oder psychischen Problemlagen bzw. Beeinträchtigungen.

### **Zielstellungen:**

Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit durch:

- Klärung der persönlichen Ausgangslagen und Kompetenzen,
- Stabilisierung und Stärkung der physischen, psychischen und kognitiven Leistungsfähigkeit,
- Entwicklung einer realistischen Berufswege- und Lebensplanung,
- Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen im Lebensumfeld und
- Ausprägung von Sozial- und Arbeitskompetenzen mit dem Ziel der Einmündung in weiterführende Angebote und Leistungen, Ausbildung oder Arbeit.

### **Leistungen:**

- Kompetenzermittlung,
- Unterstützung beim Erfahren von Stärken und Entwicklungspotentialen,
- Unterstützung beim Aufbau einer Lern- und Leistungsmotivation,
- Stärkung der beruflichen und sozialen Handlungskompetenz,
- Entwicklung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Vermittlung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten bezogen auf die Erfordernisse verschiedener Berufsfelder,
- Beratung und Begleitung bei der Bewältigung der Aufgaben der Lebensgestaltung und des Alltags,
- Unterstützung bei der Entwicklung einer geeigneten Tagesstruktur,
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung,
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen,

- zusätzliche notwendige schulische Unterstützung und Aufarbeitung von Defiziten,
- Vermittlung von Selbstmanagementfähigkeiten und
- ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung auf einen geeigneten Schulabschluss,
- Familienarbeit und
- im Bedarfsfall Vorhalten therapeutischer Angebote.

**Dauer:**

Die Dauer der Unterstützungs- und Fördermaßnahme begründet der Jugendberufshilfeplan. Die Ein- und Ausstiege sind flexibel zu gestalten.

**Individuelle Zusatzleistungen:**

In besonderen Einzelfällen können im Jugendberufshilfeplan konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

**Berechnungsgrundlagen:**

15 Jugendliche, mindestens 3,5 Stellenanteile für pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 Stellenanteile für Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagogen\*innen (BA) und außerdem z.B. Anleitung für die Fachpraxis, Lehrkräfte, therapeutische Fachkräfte. Die personelle Zusammensetzung bzw. deren Anteile kann je nach konzeptioneller/fachlicher Ausrichtung variieren. Die Auslastungsquote differiert zwischen 93 % und 95 %.

**Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:**

Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall (z.B. wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung) die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen grundsätzlich zu übernehmen.<sup>1</sup>

**Leistungsbereich c):**

Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsvorbereitung einschließlich Qualifizierung als teilstationäres Angebot.**

**Zielgruppe:**

Insbesondere junge Menschen am Übergang Schule-Beruf (in begründeten Einzelfällen auch von der Schulpflicht Freigestellte), die eine der folgenden Problemlagen haben:

- mangelnde persönliche Reife,
- wenig förderliches soziales Umfeld,
- erhöhter theoretischer Förderbedarf,
- unzureichende selbstständige Lebensführung und unzureichende psychische und körperliche Leistungsfähigkeit (Ausdauer und Durchhaltevermögen) und
- bei denen ein erhöhter Unterstützungsbedarf in Form eines teilstationären Angebotes angezeigt ist.

<sup>1</sup> Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

Darüber hinaus verfügen sie über:

- einen weitgehend abgeschlossenen Berufswahlprozess und
- erforderliche Arbeits- und Sozialkompetenzen in Grundzügen sowie eine erkennbare arbeitstaugliche Tagesstruktur.

### **Zielstellung:**

Sozialpädagogisch begleitete Berufsvorbereitung als Jugendhilfeleistung hat das vorrangige, aber nicht ausschließliche Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung. Auch die Aufnahme einer Qualifizierung oder sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung kann das Ziel sein.

Schaffung einer Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Beschäftigungsfähigkeit u.a. durch:

- Abbau theoretischer Defizite und
- Erlangung erster berufspraktischer Kenntnisse und Weiterentwicklung der erforderlichen Arbeits- und Sozialkompetenzen.

### **Leistungen:**

- Berufsfeldbezogene zielorientierte Kompetenzermittlung,
- Weiterentwicklung der Schlüsselqualifikationen und Vermittlung von grundlegenden Arbeitstechniken im jeweiligen Berufsfeld,
- Orientierung der fachpraktischen Unterweisung an Qualifizierungsbausteinen Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAV-BVO),
- optional Durchführung zertifizierter Qualifizierungsbausteine zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, wenn das Ziel die Aufnahme einer Beschäftigung ist,
- Vorbereitung auf die Berufsschule,
- Bewerbungstraining,
- Akquisition von geeigneten Kooperationsbetrieben für die Durchführung von Praktika und ggf. Überleitung in ein betriebliches Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis,
- Heranführung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes durch betriebliche Praktika und Zweckbetriebe,
- Koordination der Lerninhalte von fachpraktischer und schulisch-theoretischer Förderung,
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung einer beruflichen Anschlussperspektive,
- optional ist der Erwerb eines Schulabschlusses möglich,
- Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen,
- Erkennen eigener Problemsituationen, Entwicklung von geeigneten Lösungsstrategien für individuelle Konfliktlagen und zur Lebensbewältigung im Alltag und im Beruf,
- ganzheitliche Angebote wie Gesundheitsförderung, Freizeitgestaltung, Förderung von Interessen,
- Mobilitätstraining,
- ggf. therapeutisch ausgestaltete Angebote und flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung,
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen und
- ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung auf einen geeigneten Schulabschluss.



**Dauer:**

Die Dauer der Hilfe begründet der Jugendberufshilfeplan und ggf. ein möglicher Ausbildungsbeginn. Ein- und Ausstiege sind flexibel zu gestalten.

**Individuelle Zusatzleistungen:**

In besonderen Einzelfällen können im Jugendberufshilfeplan konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden. Erforderlichenfalls soll der Förderunterricht individuell und einzeln bzw. in Kleingruppen erbracht werden. U.a.

- lerntherapeutische Angebote und
- intensiver Sprachunterricht/Deutsch als Zweitsprache.

**Berechnungsgrundlagen:**

15 junge Menschen, mindestens 3,5 Stellenanteile für pädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 Stellenanteile Diplom-Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagogen\*innen (BA) und außerdem Anleitung für die Fachpraxis, Lehrkräfte, therapeutische Fachkräfte). Die personelle Zusammensetzung kann je nach konzeptioneller/fachlicher Ausrichtung variieren, und Angebote für spezielle Zielgruppen bedürfen ggf. einer Anpassung des Personalschlüssels.

Die Auslastungsquote differiert zwischen 93 % und 95 %.

**Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:**

Zahlung eines anrechnungsfreien Unterhaltsbeitrages, maximal in Höhe der Beihilfe bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen nach SGB VIII (BvB). Im Fall der Sozialversicherungspflicht werden diese Aufwendungen sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft mit übernommen.

**Leistungsbereich d):**

Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**Berufsausbildung als teilstationäres Angebot** (außerbetrieblich und im Verbund).

**Zielgruppe:**

Junge Menschen nach der Schulpflicht, deren Berufswahlprozess abgeschlossen ist, die aber im Rahmen der Ausbildung noch einen erhöhten sozialpädagogischen und/oder förderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

Junge Menschen mit Förderbedarf Lernen und zusätzlichem Jugendhilfebedarf sollen auch die Möglichkeit bekommen, im Rahmen des § 13 Abs. 2 SGB VIII ausgebildet zu werden.

**Zielstellungen:**

- Während ihrer Ausbildung sollen die jungen Menschen durch den Abbau bestehender Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsdefizite zu einer selbständigen Lebensführung und eigenverantwortlichen Existenzsicherung befähigt werden.
- Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß BBiG.

- Befähigung des jungen Menschen in eine Ausbildung nach SGB II, im Verbund oder im Betrieb zu wechseln.
- Sollte im Einzelfall der Abschluss einer Ausbildung nicht möglich sein, sind bereits erlangte Teilqualifizierungen zu bescheinigen.

### **Leistungen:**

Bei der Berufsausbildung (Fachpraxis):

- Abschluss des Ausbildungsvertrages und Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer.
- Durchführung der Ausbildung gemäß entsprechender Ausbildungsordnung.
- Ausrichtung der zeitlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung auf die individuellen Lernfähigkeiten der benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen.
- Heranführung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes durch betriebliche Praktikumsphasen und praxisnahe Ausbildung.
- Akquisition von geeigneten Kooperationsbetrieben für die Durchführung von Praktika oder Ausbildungsphasen im Verbund.
- Überleitung in ein Ausbildungsverhältnis außerhalb der Jugendhilfe.
- Unterstützung beim Übergang in den Arbeitsmarkt während der letzten Ausbildungsphase.

Bei der Berufsausbildung (Fachtheorie):

- Eingangsdiagnostik,
- berufsschulbegleitender Stützunterricht,
- Aufbau von Lernkompetenzen,
- Abbau von Lernblockaden und Prüfungsangst,
- Förderung von Kommunikations- und Sprachkompetenzen und
- Prüfungsvorbereitung und -begleitung.

Für die sozialpädagogische Betreuung:

- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen,
- Erlernen von Lösungsstrategien für individuelle Konfliktlagen und zur Lebensbewältigung im Alltag und Beruf,
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung,
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen,
- Einzel- und Gruppenarbeit,
- aufsuchende Arbeit,
- Einleitung zusätzlicher Hilfsangebote (z.B. Spezialberatung, Therapien),
- ggf. Beantragung eines Nachteilsausgleiches für die Prüfungen,
- Unterstützung zur Alltagsbewältigung, beim Abbau von sozialen, familiären und gesundheitlichen Hemmnissen/Problemlagen und beim Aufbau von lebenspraktischen Kompetenzen,
- Zusammenarbeit mit externen Partnern und Netzwerken/verbänden,
- schulische Begleitung und Hospitation und
- Bewerbungstraining/Vermittlungcoaching in den ersten Arbeitsmarkt.

**Dauer:**

- A) Die Dauer der sozialpädagogischen begleiteten außerbetrieblichen Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes. Verlängerung bzw. Verkürzung der Ausbildung können gemäß BBiG bzw. Handwerksordnung erfolgen.
- B) Bei der Ausbildung im Verbund wird die Dauer der Leistung bedarfsgerecht über den Jugendberufshilfeplan vereinbart.
- C) Bei der Überleitung in eine betriebliche Ausbildung tritt der Leistungsbereich a) ein.
- D) Nach Abschluss bzw. Abbruch einer Ausbildung ist bei vorliegendem Bedarf eine Nachbetreuung nach Leistungsbereich a) zu gewähren.

Teilzeitausbildungen müssen möglich sein: Die Ausbildung im Rahmen der Jugendberufshilfe ist einzelfallbezogen und in welchem Umfang auch immer der praktikabelste Weg zur Einmündung in den Arbeitsmarkt, auch und gerade für junge Menschen mit Förderbedarf Lernen und zusätzlichem Hilfebedarf.

**Individuelle Zusatzleistungen:**

In besonderen Einzelfällen können im Jugendberufshilfeplan konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Zusätzlicher fachspezifischer schulischer und sprachlicher Förderunterricht, sofern die im Entgelt des Regelangebotes enthaltenen Leistungen im Einzelfall nicht ausreichend sind. In begründeten Fällen soll der Förderunterricht individuell und einzeln bzw. in Kleingruppen erbracht werden. Zusätzlicher Förderunterricht bei Bedarf (z.B. bei Lernbeeinträchtigungen durch ADHS, LRS, funktionalem Analphabetismus) sowie psychologische Betreuung und Beratung und Sprachförderung.

**Berechnungsgrundlagen:**

15 junge Menschen, mindestens 3,5 Stellenanteile für pädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter\*in/Sozialpädagoge\*in (BA)), Meister\*in bzw. Ausbilder\*in mit Ausbildungsberechtigung, Geselle\*in, Lehrer\*in, therapeutische Fachkraft). Die personelle Zusammensetzung kann je nach konzeptioneller Ausrichtung/fachlicher Ausrichtung variieren.

Die Auslastungsquote differiert zwischen 93 % und 95 %.

**Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:**

Zahlung der monatlichen Ausbildungsvergütung durch den Kostenträger in Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung gem. § 17 BBiG zuzüglich der entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft.

Berücksichtigend, dass Auszubildende grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben, wird auch bei Teilzeitausbildungen die Zahlung der ungekürzten Mindestvergütung empfohlen, um die ausreichende Finanzierung des Lebensunterhalts ggf. (mit) zu gewährleisten.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Vgl. die entsprechende Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

### **Leistungsbereich e):**

Sozialpädagogisch begleitete Jugendsozialarbeit/**begleitetes Jugendwohnen** als stationäres Angebot.

### **Grundsätze:**

Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit beinhaltet sozialpädagogisches Jugendwohnen. Die Unterstützung von Wohnangeboten ist als Grundbedürfnis menschlicher Existenz zu begreifen und stellt damit eine wichtige Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben dar, die durch besondere sozialpädagogischen Hilfen der Jugendhilfe zu gewährleisten ist.

Die jungen Menschen, die in diesem Leistungsbereich ein Angebot wahrnehmen,

- beteiligen sich parallel in einem begonnenen verbindlichen Zeitraum an einem flankierenden teilstationären JBH-Angebot gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII oder
- im Anschluss an stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - z.B. in betreuten Wohngruppen anderen stationären Jugendhilfeangeboten oder Pflegefamilien - neben ihrer schulischen und beruflichen Qualifizierung gezielte Unterstützung zur Förderung ihrer Selbstständigkeit benötigen.

### **Zielgruppen:**

- a) Junge Menschen in der Regel ab 16 Jahren in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung mit festgestelltem Jugendhilfebedarf, die aus persönlichen, sozialen und Mobilitätsgründen auf eine sozialpädagogisch bedarfsangemessene begleitete Wohnform in einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung angewiesen sind.
- b) Junge Volljährige bis 27 Jahren in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung mit festgestelltem Jugendhilfebedarf, die aus persönlichen, sozialen und Mobilitätsgründen in einem bedarfsbedingt geringeren Umfang und mit einer weniger ausgeprägten Betreuungsdichte auf eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform in einer nichtbetriebserlaubnispflichtigen Einrichtung angewiesen sind. Daneben bezieht sich dieses Angebot auch auf junge Menschen, die ihre schulische oder berufliche Bildungsmaßnahme an einem anderen Ort als dem Wohnort wahrnehmen.

### **Zielstellung:**

Stationäre Jugendberufshilfeangebote sind einzelfallbezogen angelegt und fördern die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zu vergleichbaren Leistungen des SGB II, SGB III und SGB XII und haben unter Beachtung der individuellen Bedarfslage Vorrang.

Die Sicherung des Qualifikations- und Teilhabe-Erfolges ist durch Bereitstellung eines geeigneten Wohnumfeldes mit bedarfsgerechter sozialpädagogischer Begleitung als Hilfe zur Verselbstständigung zu gewährleisten.

### **Leistungen:**

Der Träger stellt geeigneten Wohnraum in Wohnheimen, Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen zur Verfügung.

Leistungen können sein:

- Hilfe bei der Bewältigung und Strukturierung des Alltags, wie z.B. Haushaltsorganisation, Finanzplanung, Ernährung.
- Beratung und Unterstützung bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts.
- Vermittlung ergänzender Hilfsangebote (Jugendberufsagentur, weitere Beratungsstellen, Ärzte etc.).
- Unterstützung der sozialen Kontaktfähigkeit.
- Hilfe bei der weiteren Verselbstständigung im Bereich Wohnen.
- Anregungen zur Freizeitgestaltung und
- Hilfe bei der Überleitung in einen eigenen Wohnraum.

Der Übergang aus anderen Leistungen der Jugendhilfe - insbesondere der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder einer sonstigen betreuten Wohnform gem. § 34 SGB VIII - ist zwischen den Beteiligten so differenziert und zeitlich angemessen zu organisieren, dass die nahtlose und ressourcenbewusste Betreuung der betreffenden Jugendlichen bedarfsspezifisch sichergestellt ist.

### **Individuelle Zusatzleistungen:**

keine

### **Berechnungsgrundlagen:**

Das Entgelt wird auf der Basis von 10 Plätzen und einem Auslastungsgrad von 94 % berechnet (Erzieher\*innen, Diplom-Sozialpädagogen\*innen/Sozialpädagogen\*innen (BA) u.a.). Die Sachmittel und -kosten, Mietausfall etc. orientieren sich an den Anforderungen im Betreuten Jugendwohnen gem. § 34 SGB VIII. Je nach Betreuungsintensität kommen pauschale Entgelte zum Tragen, die der jährlichen Fortschreibung der Entgelte für stationäre Angebote unterliegen. Die Höhe der ab 02.03.2023 geltenden Entgelte:

2 Stunden Betreuung/Woche/Fall - 26,21 €

4 Stunden Betreuung/Woche/Fall - 34,97 €

6 Stunden Betreuung/Woche/Fall - 43,73 €

Das Entgelt wird auf der Basis von 10 Plätzen bei 0,5 Stellenanteilen (Erzieher\*innen), 0,4 Stellenanteilen für Leitung sowie Sachmittelpauschale, und Mietausfall, ermittelt.

### **Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:**

Miete und Mietnebenkosten, Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gemäß den Ausführungsvorschriften über die Höhe des notwendigen Unterhaltes im Rahmen der der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) einschließlich Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Bedarfsfall.